

Bei Hinterlandkanälen handelt es sich um Kanalstränge in Hanglagen, welche im rückwärtigen Bereich von Privatgrundstücken verlegt werden. Diese Erschließungsform wurde in der Vergangenheit insbesondere in Bereichen angewandt, wo sich die Gebäude unterhalb des Straßenniveaus befinden und ein direkter Anschluss an den Straßenkanal höhenmäßig nicht realisiert werden konnte. Um die abwassertechnische Erschließung trotzdem zu ermöglichen, sind somit zwei parallel verlaufende Kanalstränge erforderlich (Anlage 1). In den letzten Jahrzehnten wurden Hinterlandkanäle jedoch nur noch in Ausnahmefällen gebaut, da sich die Pumpentechnik entscheidend verbessert hat. Außerdem werden immer weniger Gebäude unterkellert, wodurch auch in Hanglagen meistens genügend Gefälle zur Verfügung steht, um die Entwässerung über den Straßenkanal zu ermöglichen.

Aufgrund des fortgeschrittenen Alters vieler Hinterlandkanäle gewinnt die Notwendigkeit von Sanierungsmaßnahmen zunehmend an Bedeutung. Durch die Lage der Hinterlandkanäle im rückwärtigen Bereich von Privatgrundstücken, in Kombination mit der oftmals ungünstigen Topographie, gestaltet sich eine Sanierung als schwierig und somit kostspielig. Dies gilt insbesondere bei einer Sanierung in offener Bauweise, bei der schweres Gerät zum Einsatz kommt. Vor diesem Hintergrund hatte die Verwaltung bereits vor sieben Jahren einen recht pragmatischen Lösungsansatz entwickelt und auch in der Praxis einige Male erfolgreich umgesetzt. Dieser Lösungsansatz bestand im Wesentlichen darin, dass Hinterlandkanäle in geschlossener Bauweise saniert und im Anschluss auf die betroffenen Anlieger übertragen wurden. Über die entsprechenden Modalitäten und weiteren Einzelheiten wurde der Bauausschuss in der Sitzung am 14.11.2013 (TOP 1.9.2) ausführlich informiert. Die Vorlage wurde ohne weitere Aussprache zur Kenntnis genommen, was seitens der Verwaltung als Zustimmung zu der geschilderten Praxis gewertet wurde.

Im Zuge der Kanalsanierung / des Straßenausbaus in der Michaelstraße war ebenfalls die Außerbetriebnahme eines Hinterlandkanals beabsichtigt. Dieser Hinterlandkanal sollte gleichfalls, nach vorheriger Sanierung, auf die Anliegergemeinschaft übertragen werden. Im vorliegenden Fall konnte allerdings kein Einvernehmen zwischen der Anliegergemeinschaft und der Verwaltung über die Modalitäten erzielt werden. Im Rahmen einer darauffolgenden Intervention durch die SPD-Fraktion wurde die Rechtmäßigkeit der geschilderten Verwaltungspraxis offen in Frage gestellt. Hierdurch sah die Verwaltung keine fraktionsübergreifende Unterstützung mehr durch die Lokalpolitik gegeben. Diese fraktionsübergreifende Unterstützung war und ist für die Stadtverwaltung jedoch Grundvoraussetzung für die Übertragung der Hinterlandkanäle (nach vorheriger Sanierung) auf die Anliegergemeinschaften. Da es sich hierbei um freiwillige Leistungen handelt, hatte die Verwaltung, in Folge der Intervention, ihr Engagement eingestellt. Hierüber wurde der Bauausschuss in seiner Sitzung vom 13.09.2018 (TOP 1.9.5) in Kenntnis gesetzt.

Im Zuge der geplanten Kanalsanierung und des geplanten Straßenausbaus in der Memellandstraße war es ursprünglich ebenfalls beabsichtigt, den vorhandenen Hinterlandkanal nach dessen Sanierung auf die Anliegergemeinschaft zu übertragen. In Folge der geänderten Rahmenbedingungen wurden die Anlieger darüber informiert, dass die geplante Sanierung des Hinterlandkanals entfällt und dass die Abwasserbeseitigung künftig ausschließlich über den Kanal erfolgt, welcher innerhalb der Straße verläuft. In Folge der geänderten Sachlage hat die CDU-Fraktion um Lösungsvorschläge gebeten, um die finanzielle Belastung für die betroffenen Grundstückseigentümer abzumildern. Das Antragsschreiben der CDU-Fraktion ist als Anlage 2 beigefügt.

Aus wirtschaftlicher Sicht gibt es keine Alternative zur stufenweisen Außerbetriebnahme der Hinterlandkanäle, wo dies technisch möglich ist. Ein idealer Zeitpunkt für die Außerbetriebnahme ist gegeben, wenn der Straßenkanal in offener Bauweise saniert wird. Denn in diesem Zusammenhang können neue Anschlussleitungen verlegt werden, wodurch die Erschließung der Anliegergrundstücke über den Straßenkanal gesichert werden kann. Kanalsanierungen in offe-

ner Bauweise werden wiederum bevorzugt im Zusammenhang mit Straßenausbaumaßnahmen umgesetzt, um entsprechende Synergien nutzen zu können. Nach der geschilderten Vorgehensweise fällt die Außerbetriebnahme eines Hinterlandkanals optimalerweise mit dem Straßenausbau zusammen. Da die betroffenen Anlieger bereits durch den Straßenausbau erheblich finanziell belastet werden, könnten zusätzliche Kosten für einen Kanalumschluss im Einzelfall durchaus die finanziellen Ressourcen überstrapazieren. Dies gilt insbesondere für den geplanten Straßenausbau in Kombination mit der Kanalsanierung in der Memellandstraße. Durch die teilweise sehr ungünstige Topographie sowie durch die vorhandene Bebauungsstruktur, ist der Kanalumschluss vom Hinterlandkanal an den Straßenkanal mit extrem hohen Kosten verbunden. Diese Kosten können nur vermieden werden, wenn der Hinterlandkanal auch in Zukunft von den Anliegern genutzt werden kann.

Vor diesem Hintergrund und nach Prüfung des Antrags der CDU-Fraktion schlägt die Stadtverwaltung vor, die ursprünglich praktizierte Verfahrensweise wieder aufleben zu lassen. Dies beinhaltet die Übertragung des Hinterlandkanals auf die Anliegergemeinschaft unter der Voraussetzung, dass alle betroffenen Anlieger sich zur Übernahme und dem ordnungsgemäßen Betrieb verpflichten. Auch die vorherige Sanierung / Reparatur des Hinterlandkanals in geschlossener Bauweise soll in diesem Zusammenhang wieder durchgeführt werden. Da die Stadtverwaltung auch nach der Übertragung eines Hinterlandkanals abwasserbeseitigungspflichtig bleibt, resultiert daraus gleichsam die Verpflichtung, die Kanalinfrastruktur in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

Es wird an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass die bisher praktizierte Übertragung von Hinterlandkanälen nach vorheriger Sanierung eine freiwillige Leistung der Hansestadt Wipperfürth darstellt. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht, da die Stadtverwaltung nach eigenem Ermessen festlegen kann, auf welche Weise ein Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird. Dies beinhaltet auch, dass Kanalanschlüsse aufgegeben und an anderer Stelle neu errichtet werden können, wodurch auf den betroffenen Grundstücken umfangreiche Anpassungsmaßnahmen notwendig werden. Demnach ist das bisherige Engagement durch die Verwaltung rechtlich angreifbar. Denn es handelt sich um freiwillige Leistungen, welche nur einer begrenzten Personenzahl zu Gute kommen, jedoch von allen Gebührenzahlern finanziert werden müssen. Allerdings ist die zusätzliche finanzielle Belastung so gering, dass der Nachweis eines wirtschaftlichen Schadens für den einzelnen Gebührenzahler nur schwer zu erbringen sein dürfte. Denn Investitionskosten von beispielsweise € 50.000 würden sich in der Gebührenkalkulation nur mit einigen hundertstel Cent bemerkbar machen und somit zu keiner Gebührenerhöhung führen. Selbst bei Reparaturkosten in gleicher Höhe (die vollständig in einem Haushaltsjahr abgeschrieben werden), sind die Auswirkungen auf die Gebühren auf zwei bis drei Cent begrenzt. Vor diesem Hintergrund ist es mehr als fraglich, ob ein Klageverfahren Aussicht auf Erfolg hätte. Daher ist es aus Sicht der Verwaltung auch rechtlich vertretbar, die bisherigen Regelungen wieder anzuwenden. Wegen der bisherigen Erfahrungen in der Michaelstraße erachtet die Stadtverwaltung es jedoch für geboten, hierfür die formale Zustimmung des Bauausschusses einzuholen.

Wie in der Vorlage 1.9.5 zur Sitzung des Bauausschusses am 13.09.2018 ebenfalls geschildert, hatte die Verwaltung auch die vormals praktizierte Regelung der "Kanalbaugutschrift" aufgehoben. Mit dieser Regelung wurde bislang ein Teil der Kosten für die Oberflächenwiederherstellung bei Straßenausbaumaßnahmen durch die Abteilung Stadtentwässerung übernommen. Und zwar in den Fällen, in welchen im Zusammenhang mit der Straßenausbaumaßnahme gleichzeitig die Kanalisation in offener Bauweise saniert wurde. Da es sich hierbei ebenfalls um eine freiwillige Leistung handelt, wurde auch diese Kostenbeteiligung eingestellt. Aus Sicht der Stadtverwaltung kann diese Regelung ebenfalls wieder in Kraft gesetzt werden, da dies zu einer deut-

lichen Reduzierung des Straßenausbaubeitrags führt. Es liegt jedoch im Ermessen des Ausschusses darüber zu befinden, ob diese Regelung in Zukunft wieder angewandt werden soll. Aus diesem Grund wurden zwei Beschlussentwürfe in die Tagesordnung aufgenommen und zur Wahl gestellt.

Sollte dem Beschlussentwurf 2 zur Wiedereinführung der Kanalbaugutschrift zugestimmt werden, so hätte dies zur Folge, dass auch die Anlieger der Michaelstraße hiervon noch profitieren könnten. Da der Straßenausbau noch nicht mit den Anliegern abgerechnet wurde, kann die Kanalbaugutschrift noch berücksichtigt werden.